

# WICHTIGE INFORMATION

## Kassabuchführung

Wir wollen auf diesem Weg alle Vereine darüber informieren, dass aufgrund der Förderungsrichtlinien des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 jeder Sportverein **zur Führung eines Kassabuchs verpflichtet ist, sobald Bareinnahmen bzw. Barausgaben im Verein getätigt werden.** Nur eine Ausstellung von Kassaeingängen bzw. Kassaausgängen reicht nicht aus.

Die Belege müssen schriftlich und in chronologischer Reihenfolge festgehalten werden. Datum, Betrag und Zahlungsgrund müssen klar ersichtlich sein.

Das Kassabuch kann händisch oder auch elektronisch (z. B. Excel-Liste) geführt werden.

Der Kassastand sollte mehrere Male im Jahr kontrolliert werden, und das Kassabuch nach jeder Kontrolle abgezeichnet werden. Elektronisch geführte Kassabücher müssen zumindest am Jahresende ausgedruckt und ebenfalls abgezeichnet werden.

Daher gilt für vor allem **bei Subventionen durch die ASKÖ-Niederösterreich**, aber auch durch Fachverbände und andere Einrichtungen, dass

**„ bei BARZAHLUNG einer Rechnung der Nachweis der Zahlung durch die Vorlage eines Auszugs des Kassabuches in Kopie erbracht werden muss, sofern auf dieser Kopie der Richtigkeitsvermerk des zuständigen Organs vorgenommen wurde.“**

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Bei Rückfragen stehen wir unter 02253/61 877/13 – Fr. Skargeth gerne zur Verfügung